

Ausfertigung

## Amtsgericht Freising

Az.: 2 C 1652/07



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte der Klägerin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

gegen

1. \_\_\_\_\_  
- Beklagter zu 1 -
  
2. \_\_\_\_\_  
- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wegen **Unterlassung**

erlässt das Amtsgericht Freising durch Direktor des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ am 19.02.2008 auf Grund des Sachstands vom 12.02.2008 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

### Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
  
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
  
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagten in Höhe von 110 % des

zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leisten.

**Beschluss:** Der Streitwert beträgt 1.500,00 €.

## Tatbestand

Die Parteien sind Nachbarn und streiten um die Entfernung von Bäumen und Sträuchern, welche nach Auffassung der Klägerin zu dicht an die Grenze gepflanzt sind.

Es handelt sich um eine Kornelkirsche, einen Brombeerstrauch, einen Sanddorn, zwei Kirschlorbeer, einen Winterjasmin, eine Deutzia, einen Schmetterlingsflieder, eine Weigelie, einen Bambus und eine Zierkirsche.

Die Klägerin beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagten werden verurteilt, sämtliche auf dem Grundstück [REDACTED] befindlichen Bäume, Sträucher und Hecken, die sich in einer geringeren Entfernung von 0,5 m von der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück [REDACTED] befinden, zu entfernen.
2. Die Beklagten werden samtschuldnerisch verurteilt, sämtliche auf dem Grundstück [REDACTED] befindlichen Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen oder dauerhaft auf eine Höhe von 2,00 m zu kürzen, welche eine Höhe von über 2,00 m aufweisen und in einem Abstand von weniger als 2,00 m zur Grenze des Grundstücks der Klägerin [REDACTED] befindet.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Sie tragen vor, die Klage sei unzulässig, weil kein ordnungsgemäßes Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde. Im Übrigen sei die Klage unbegründet, da weder Bäume noch Sträucher zu nah gepflanzt sind.

Am 01.08.2007 hatte die Klägerin bei RA Stadler die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragt. Dieser setzte den Termin für den 21.08.2007 fest. Die Beklagten waren jedoch am Tag, an dem die Ladung in den Briefkasten geworfen worden war, schon in Urlaub gefahren.

Sie kamen erst am 25.08.2007 zurück. Sie suchten einen Anwalt auf, der die Beklagten für die Abwesenheit im Schlichtungstermin entschuldigte. Am Tag, als das Entschuldigungsschreiben einging, hatte jedoch der Schlichter schon ein Zeugnis ausgestellt, in dem er der Klägerin bescheinigte, dass die Schlichtung wegen unentschuldigter Säumnis der Beklagten erfolglos gewesen sei.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, da kein ordnungsgemäßer Schlichtungstermin stattgefunden hat, Artikel 1 BaySchlG in Verbindung mit § 15 a Abs. 2 EGZPO.

Die Bescheinigung gemäß Artikel 4 BaySchlG ersetzt nicht die gemäß Artikel 1 BaySchlG durchzuführende Schlichtung. Das Gericht ist nicht an die rechtliche Einschätzung der Schlichtungsstelle gebunden, wenn auch die Prozessvoraussetzung in der Regel mit der Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen ist (vgl. Zöllner, ZPO, 25. Auflage, § 15 a EGZPO, RandNr. 24).

Die Beklagten sind unstreitig zum vorgesehenen Schlichtungstermin in Urlaub gewesen und hatten nicht einmal Kenntnis von ihm. Auch ohne detaillierte Prüfung kann festgestellt werden, dass die Schlichtung nicht wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Termin erfolglos war. Die Beklagten haben sich auch nicht zu spät entschuldigt. Die Klägerin hat zumindest im Termin nicht bestritten, dass sie erst am 25.08.2007 zurückgekommen sind, das war ein Samstag. Die Beklagten konnten deshalb frühestens am 27.08.2007 einen Rechtsanwalt beauftragen, der immerhin schon am 04.09.2007, also kaum mehr als eine Woche später, das Entschuldigungsschreiben abschickte, welches am 06.09. beim Schlichter eintraf. Die Abwesenheit der Beklagten zum Schlichtungstermin war entschuldigt. Ein ordnungsgemäßes Schlichtungsverfahren ist nicht durchgeführt worden.

Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO.


Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

  
Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 19.02.2008

gez.

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Freising, 19.02.2008

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle